

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kurita Europe GmbH

§ 1 Allgemeines – Gerichtsstand

- 1) Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis nachteiliger oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 2) Alle zwischen uns und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen über die Ausführung dieses Vertrages sind in diesem Vertrag einschließlich dieser AGB festgelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.
- 3) Unsere AGB gelten nur für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 4) Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsabschluss

- 1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2) Handelt es sich bei der Bestellung um ein Angebot gemäß § 145 BGB, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt annehmen.
- 3) Sofern in diesen AGB oder in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 4) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten (*Selbstbelieferungsvorbehalt*). Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung informieren und ihm den entsprechenden Betrag umgehend zurückerstatten.
- 5) Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Bildern, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Der Kunde benötigt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, bevor er diese an Dritte weitergeben darf.

§ 3 Lieferung – Lieferfrist

- 1) Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung richten sich nach unserer Auftragsbestätigung.
- 2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der möglichen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Die Einrede der Nichterfüllung (§ 320 BGB) und die Einrede der Unsicherheit (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.
- 3) Alle Ereignisse höherer Gewalt, die wir als Schuldner gemäß § 276 BGB nicht zu vertreten haben und die uns an der Lieferung oder Leistung hindern, befreien uns für die Dauer dieser Ereignisse von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein solcher Fall eintritt, und ihm bereits geleistete Gegenleistungen zu erstatten; gleichzeitig sind wir verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren, wie lange ein solcher Fall voraussichtlich andauern wird. Wenn sich die Veranstaltung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Kunde hierzu jedoch erst nach vorheriger Ankündigung berechtigt ist.
- 4) Die Lieferungen erfolgen ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir auf Wunsch des Kunden die Lieferung an dessen Geschäftssitz vornehmen oder vornehmen lassen. Ist der Kunde durch eine Transportversicherung gedeckt, so ist er verpflichtet, uns bereits jetzt alle Ersatzansprüche abzutreten, soweit sie sich auf die vom Kunden zu tragende Gefahr des zufälligen Untergangs beziehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 5) Die Entladung und Lagerung der Waren erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bereitstellung der Waren und den Betrieb der möglicherweise verfügbaren fahrzeugmontierten Ausrüstung. Wenn mit dem Transport beauftragte Mitarbeiter oder Dritte durch Handlungen, die über diesen hinausgehen, Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf alleiniges Risiko des Kunden und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- 6) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Lieferverzug auf Schadensersatz neben der Leistung (Verzugsschaden) auf 5 % und auf Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Wertes der Leistung beschränkt. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen – auch nach Ablauf einer uns für eine Leistung gesetzten Frist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Verpackung

- 1) Erfolgt unsere Lieferung in Leihgebinden (Mehrwegverpackungen), so sind diese spätestens vier Wochen nach Ankunft beim Kunden auf Kosten und Gefahr des Kunden leer und in einwandfreiem Zustand an uns zurückzusenden. Angebrachte Markierungen dürfen nicht entfernt werden. Mehrwegverpackungen dürfen nicht ausgetauscht oder mit anderen Waren verpackt werden. Bei Lieferung per Tankwagen ist der Kunde verpflichtet, für die unverzügliche Entleerung und frachtfreie Rückgabe an uns zu sorgen. Der Kunde haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für jeden von ihm verschuldeten Verzug der Stilllegung.
- 2) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht gemäß Absatz 1 nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach, so sind wir berechtigt, für die Zeit nach Ablauf von vier Wochen eine angemessene Gebühr zu erheben und nach erfolgloser Fristsetzung für die Rückgabe die Ersatzkosten unter Berücksichtigung der vorgenannten Gebühr geltend zu machen.

§ 5 Maße und Gewichte

Für Maße und Gewichte gelten die von uns angegebenen Werte. Der Kunde kann auf eigene Kosten eine Verwiegung durch die amtliche Eisenbahnwaage am Abgangsbahnhof oder bei Transport per LKW eine Verwiegung auf einer amtlich geeichten LKW-Waage verlangen.

§ 6 Annahmeverzug, unvollständige Entladung

- 1) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 2) Sobald der Kunde in Annahmeverzug ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über; wir sind jedoch verpflichtet, die Ware auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß zu lagern.
- 3) Wenn der Kunde von uns vertragsgemäß gelieferte Waren nicht vollständig entlädt und die restlichen Waren daher durch den von uns beauftragten Spediteur zurücktransportiert oder entsorgt werden müssen, ist der Kunde verpflichtet, uns die daraus entstehenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr für unseren organisatorischen Aufwand in Höhe von 300 EUR oder 20 % der Nettokosten für den Rücktransport/die Entsorgung, je nachdem, welcher Betrag höher ist, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die unvollständige Entladung nicht zu vertreten hat. Der Kunde behält sich das Recht vor, nachzuweisen, dass der von uns aufgewendete Aufwand geringer war als die Bearbeitungsgebühr. Wir behalten uns das Recht vor, einen höheren Schadenersatz zu verlangen, der von uns nachgewiesen werden muss.

§ 8 Rücktritt

- 1) Der Kunde kann nur nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, wenn wir eine Verletzung unserer Pflichten zu vertreten haben; im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen (§ 9).
- 2) Bei Pflichtverletzungen hat der Kunde uns auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 9 Mängelhaftung

- 1) Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn nur eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Eigenschaften vorliegt oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit vorliegt.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Wird ein Mangel, der bei der Prüfung nicht festgestellt werden konnte, später entdeckt, so ist der Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach seiner Entdeckung, anzuzeigen. Die gesamte Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die rechtzeitige Mängelanzeige, liegt beim Kunden.
- 3) Im Falle eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- 4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung. Ist der Verkaufsgegenstand eine Sache, die in einem Gebäude bestimmungsgemäß verwendet wurde und an diesem Gebäude einen Mangel verursacht hat, so beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Soweit wir gemäß § 11 Abs. 1 und 3 haften, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 5) Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften im Falle eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 445b BGB bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Geistige Eigentumsrechte

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte unterliegen den Einschränkungen in § 11. Für den Fall, dass die von uns gelieferten Waren anderer Hersteller ein geistiges Eigentumsrecht oder Urheberrecht Dritter verletzen, können wir nach unserer Wahl auf eigene Kosten unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder diese an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche wegen solcher Mängel bestehen – vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen und gemäß diesen AGB – nur dann, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise wegen Insolvenz aussichtslos ist. Die Verjährungsfrist für die jeweiligen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns ist für die Dauer des Rechtsstreits ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

- 1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde Schadensersatz wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, geltend macht sowie bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und im Allgemeinen vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.
- 2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3) Sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt, ist eine weitere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund sonstiger Pflichtverletzungen oder aufgrund deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Hinsichtlich der Haftung für Lieferverzug gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.
- 5) Die Einschränkungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten auch, wenn der Kunde anstelle des Schadensersatzes Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- 6) Soweit die Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Markenzeichen

Soweit die gelieferten Produkte mit einem Markennamen gekennzeichnet sind, dürfen die Markenzeichen, wenn der Kunde diese Produkte nachfüllt, verarbeitet oder mit anderen Stoffen oder Ähnlichem vermischt, nur dann in Verbindung mit den vom Kunden nachgefüllten oder hergestellten Produkten verwendet werden, wenn wir dazu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen vor, bis alle zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aufgrund der Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen beglichen sind. Wenn zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart wurde, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Kontostand. Das Gleiche gilt, wenn ein Saldo nicht anerkannt wird, aber ein Kausalsaldo gezogen wird, möglicherweise weil der Kunde zahlungsunfähig ist oder sich in einem Liquidierungsprozess befindet.
- 2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Der Kunde gestattet uns hiermit, bei Vorlage dieser Bestimmungen während der üblichen Geschäftszeiten seine Geschäftsräume zu betreten und die reservierte Ware abzuholen.
- 3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs an Dritte weiterzuverkaufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen bereits jetzt an uns abzutreten. Die Abtretung ist auf den Betrag der Forderung beschränkt, der zwischen dem Kunden und uns in Form eines Rechnungsbetrags vereinbart wurde. Wir akzeptieren die Abtretung. Der Kunde ist berechtigt, die Forderung einzuziehen, wenn er nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Inkassoberechtigung zu widerrufen; der Kunde ist dann verpflichtet, uns alle relevanten Informationen zu übermitteln, die uns ermöglichen, die Forderung gegenüber dem Käufer einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Weiterverkaufs- und Inkassoberechtigung zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder einen Insolvenzantrag gestellt hat.
- 4) Verarbeitet der Kunde die gelieferte, reservierte Ware, so geschieht dies in unserem Auftrag. Verarbeitet der Kunde Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten, so entspricht der Anteil der in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware dem Wert der zwischen dem Kunden und uns vereinbarten und fälligen, noch nicht beglichenen Forderung (Rechnungsbetrag zuzüglich Mehrwertsteuer).
- 5) Wenn die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen Waren/Gegenständen

§ 7 Preise – Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweiligen Preise ab Werk. Neue Steuern und/oder sonstige Abgaben sowie nachträgliche Erhöhungen bestehender Steuern und/oder sonstiger Abgaben sowie Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen nach Vertragsabschluss gehen stets zu Lasten des Kunden.
- 2) Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat zum jeweils geltenden gesetzlichen Satz ausgewiesen.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlungen gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen netto bei Lieferung fällig. Jeder Abzug von Rabatten bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 4) Der Kunde ist nur zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt, wenn die Gegenforderung durch ein rechtskräftiges, unbestrittenes und von uns anerkanntes Urteil festgestellt ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Übrigen kann der Kunde das Zurückbehaltungsrecht grundsätzlich nur dann wahrnehmen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5) Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Zinsen und gegebenenfalls Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (neun Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a.) zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Alle gewährten Rabatte, Skontierungen oder sonstigen Vorteile werden dabei ungültig. Ungeachtet des Präzedenzfalls behalten wir uns außerdem das Recht vor, bei Versand einer Zahlungserinnerung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500 € zu berechnen. Diese Gebühren werden in der zweiten und dritten Zahlungserinnerung auf 1.000 € bzw. 2.000 € erhöht.

unterschiedslos vermischt oder verbunden wurde, sind wir zu einem Anteil am neuen Projekt berechtigt, der dem zwischen dem Kunden und uns vereinbarten, fälligen und unbezahlten Anspruch (Rechnungsbetrag zuzüglich Mehrwertsteuer) entspricht. Der Kunde räumt uns Miteigentum ein. Der Kunde hat die in seinem Miteigentum stehende Ware für uns zu verwahren.

- 6) Der Kunde hat eine Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist dieser Dritte nicht in der Lage, uns die Gerichtskosten und sonstige zur Abwehr einer solchen Beeinträchtigung erforderliche Kosten zu erstatten, so haftet der Kunde für die uns entstandenen Aufwendungen.
- 7) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nennwert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der entsprechenden Sicherheiten verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 14 Härtefall

Wenn aus irgendeinem Grund unsere Kosten für das Produkt oder die Dienstleistung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für Energie, Transport oder Rohstoffe) steigen oder wenn sich die Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden bestanden, so ändern, dass wir nicht mehr vernünftigerweise zum Erfüllen einer oder mehrerer unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden verpflichtet werden können, sind wir berechtigt, dem Kunden schriftlich neue Vertragsbedingungen vorzuschlagen, um diese Härte zu beseitigen. Sollten sich die Parteien innerhalb von 10 Tagen nach Benachrichtigung des Kunden über die Aufforderung zur Neuverhandlung des Vertrags nicht auf neue Bedingungen einigen können, so sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 15 Zollregelungen

Im Falle von Änderungen der Zollbestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einführung neuer Zölle, Erhöhungen bestehender Zölle oder Änderungen der Zollklassifizierungen oder -bestimmungen, die sich erheblich auf die Kosten der Waren oder Dienstleistungen in deren zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Kunden bestanden Form auswirken und zu einer Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung unter Berücksichtigung der Entwicklung der anderen in der Berechnung im gleichen Zeitraum enthaltenen Kostenpositionen führen, sind wir berechtigt, dem Kunden durch schriftliche Mitteilung angemessene neue Vertragsbedingungen vorzuschlagen, die dem Kostenanstieg angemessen sind. Sollten sich die Parteien innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung des Kunden über die Aufforderung zur Vertragsneuverhandlung nicht auf neue Bedingungen einigen können, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16 Sanktionen

Die Verordnungen (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 (sogenannte Anti-Terror-Verordnung) sowie verschiedene länderspezifische Embargoverordnungen der Europäischen Union (u. a. Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran) verbieten insbesondere die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen (jede Art von finanziellen Vermögenswerten) an in den Anhängen der Verordnungen (sogenannte EU-Sanktionsliste) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

2. Bei begründetem Verdacht, dass der Kunde eine der in den Sanktionslisten aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist oder solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Vermögenswerte zur Verfügung stellt oder direkt oder indirekt von einer dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen kontrolliert wird, behalten wir uns das Recht vor, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur vollständigen Klärung des Verdachts zurückzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir für erforderlich halten, um den Verdacht bzw. den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären.

§ 17 Gerichtsbarkeit – Sonstiges

- 1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche, ist der Ort unseres Geschäftssitzes; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur für Händler, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder besondere Verbindungen des öffentlichen Rechts.
- 2) Für alle Verträge gilt deutsches Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen des Kunden, ist unser Geschäftssitz.